TOP

Jugendhilfeausschuss	14.09.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	593/2017-4
Stand	16.08.2017

Betreff Mitteilung betr. Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Sachverhalt

Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung für alleinerziehende Elternteile, die keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt für ihre Kinder vom anderen Elternteil erhalten.

Mit der Gesetzesänderung zum 01.07.2017 wird der Kreis der Anspruchsberechtigten deutlich ausgeweitet. Alleinerziehende und ihre Kinder sollen zukünftig finanziell besser unterstützt werden.

Zum 01.07.2017 wird der Unterhaltsvorschuss bis zur Volljährigkeit des Kindes gezahlt. Die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten wird für alle Kinder aufgehoben. Für Kinder nach Vollendung des zwölften Lebensjahres ist zusätzliche Voraussetzung, dass sie selbst nicht auf Leitungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug eigene Einkünfte in Höhe von mindestens 600 Euro brutto monatlich erzielt. Es wird gewährleistet, dass der Staat mit Unterhaltsvorschuss oder SGB II im Bedarfsfall lückenlos für alle Kinder einspringt, wenn sie ihnen zustehende Unterhaltsleistungen nicht erhalten.

Die Neuregelungen des Unterhaltsvorschussgesetztes sind mit zusätzlicher Aufgabenwahrnehmung verbunden.

1. Die derzeitige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten wird aufgehoben und die Höchstaltersgrenze von derzeit 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) heraufgesetzt werden.
2. Der Anspruch für Kinder im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr auf Unterhaltsvorschuss wird wirksam, wenn das Kind nicht auf SGB II Leistungen angewiesen ist oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II Bezug eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto (ohne Kindergeld) erzielt.
3. Für Berechtigte die keine allgemeine Schule mehr besuchen und Einkünfte aus Vermögen und Ertrag einer zumutbaren Arbeit/Ausbildungsvergütung verfügen, ist eine Anspruchsprüfung unter Vorlage der entsprechenden Belege vorzunehmen.
   Derzeit (Stand 30.06.2017) befinden sich in der Stadt Bornheim 177 Kinder im Bezug von Unterhaltsvorschussleistungen.
   Zukünftig wird mit einer Verdoppelung der Fallzahlen gerechnet. Dies hat zur Folge, dass durch den Aufgabenzuwachs auch die Fallzahlen steigen, bei denen es um die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil geht.
   Aufgrund der neuen Aufgaben ab dem 01.07.2017 und der erwarteten Verdopplung der Fallzahlen, ist die weitere Entwicklung zu evaluieren. Die personellen Kapazitäten wur-

den angepasst. Aufgrund des Aufgabenzuwachses wurde ein Vollzeit-Mitarbeiter unter Mitnahme der Stelle vom Sozialamt in das Jugendamt versetzt

Berechnung Kosten Stelle EG 9 TVöD-V nach KGST	
Personalkosten	60.800,00 €
Gemeinkostenzuschlag 20 v.H.	12.160,00 €
Sachkostenpauschale	9.700,00 €
Summe	**82.660,00 €**

Höhe des Unterhaltsvorschusses

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und beträgt seit dem 01.01.2017 monatlich:

- Für Kinder von 0 bis 5 Jahre 150 Euro
- Für Kinder von 6 bis 11 Jahre 201 Euro
- Für Kinder von 12 bis 17 Jahre 268 Euro